

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 53/08 B

L 4 R 163/05 (Sächsisches LSG)
S 8 RA 161/03 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.4.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.11.1978 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz sowie den Verfahrensfehler der Verletzung rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 3.9.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 5 Der Kläger bezeichnet zwar einen Rechtssatz des LSG, wonach dieses im angefochtenen Urteil darauf abgestellt habe, es komme nicht auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses am 30.6.1990 an, wenn zum maßgeblichen Stichtag der volkseigene Betrieb, mit dem noch ein Arbeitsverhältnis im Rechtssinne bestanden habe, die Produktion bereits beendet habe, er nur noch als "leere Hülle" fortbestehe und ein Erwerber von Teilen des vormals volkseigenen Betriebs durch Vertrag mit dem VEB vereinbart habe, die Arbeitsverhältnisse des übernommenen Betriebsteils zu übernehmen. Diesem Rechtssatz stellt der Kläger jedoch keinen abstrakten, die Entscheidung tragenden Rechtssatz eines höchstrichterlichen Urteils gegenüber. Er behauptet lediglich die Abweichung des LSG von einem (vermeintlichen) Urteil des BSG (auch als Urteil des "BAG" bezeichnet) vom 18.12.2003 zu dem Aktenzeichen "B 4 RA 20/3" bzw. "B 4 RA 20/3 R". Abgesehen davon, dass es eine Entscheidung des BSG zu den vorgenannten Aktenzeichen nicht gibt, arbeitet der Kläger aus



einer höchstrichterlichen Entscheidung keinen abstrakten Rechtssatz heraus, von dem das LSG - vermeintlich - abgewichen sei.

- 6 Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs stützt der Kläger darauf, dass das LSG angebotenen Zeugenbeweis übergangen habe. Er kann jedoch durch die Rüge des Verfahrensmangels der Verletzung rechtlichen Gehörs nicht die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgehen, wonach ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungsrüge) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*BSG vom 8.2.1991 - 9a BV 126/90 - Juris*). Der Senat lässt offen, ob der klägerische Vortrag, Beweis "angeboten" zu haben durch Vernehmung der Zeugen K. und H., den Erfordernissen an die Bezeichnung eines formgerechten Beweisantrags genügt. Jedenfalls behauptet er nicht, diesen bis zuletzt in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben (*zu diesem Erfordernis vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13; BSG Beschluss vom 6.3.2008 - B 5a R 426/07 B - Juris*). Schließlich führt er nicht aus, weshalb er etwa im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22.4.2008 gehindert gewesen sein soll, einen formgerechten Beweisantrag zu Protokoll zu geben. Damit sind auch die Voraussetzungen einer Verletzung rechtlichen Gehörs durch das LSG nicht dargetan.
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

